

Stand: 05.06.2026 07:17:15

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/18213

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der
"Sudetendeutschen Stiftung""

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/18213 vom 19.09.2017
2. Plenarprotokoll Nr. 111 vom 27.09.2017
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/20997 des SO vom 01.03.2018
4. Beschluss des Plenums 17/21314 vom 22.03.2018
5. Plenarprotokoll Nr. 128 vom 22.03.2018
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17.04.2018



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der „Sudetendeutschen Stiftung“

A) Problem

Das Sudetendeutsche Museum, das derzeit errichtet wird, wird voraussichtlich 2018 fertiggestellt und ab 1. August 2018 den Betrieb aufnehmen. Im Bayerischen Kulturkonzept ist vorgesehen, den Betrieb des Sudetendeutschen Museums staatlicherseits durch eine Projektförderung an den Betreiber, die Sudetendeutsche Stiftung, zu unterstützen. Die Fördergelder werden durch das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ausgereicht, das innerhalb der Staatsregierung für die Vertriebenenpolitik zuständig ist. Gleichzeitig obliegt dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration derzeit nach Art. 12 des Gesetzes über die Errichtung der „Sudetendeutschen Stiftung“ vom 27. Juli 1970 die Stiftungsaufsicht über die Sudetendeutsche Stiftung. Um eine Verquickung von Fördergeldgeber und Aufsicht zu vermeiden, ist eine organisatorische Trennung dieser Bereiche erforderlich.

B) Lösung

Die Stiftungsaufsicht wird durch den beiliegenden Gesetzesvorschlag auf die nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) zuständige Regierung übertragen. Dies ist hier gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. b) des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes die Regierung von Oberbayern.

Bei dieser Gelegenheit werden verschiedene Formulierungen des Gesetzes an vergleichbare Formulierungen bei anderen Stiftungen angeglichen und aktualisiert.

C) Alternativen

Als Alternative kommt in Betracht, Art. 12 umzuformulieren und darin die Regierung von Oberbayern als die Stiftungsaufsicht führende Behörde zu benennen. Mit Blick auf das Bestreben, überflüssige Vorschriften zu vermeiden, ist der vorliegende Vorschlag aber zu bevorzugen.

D) Kosten

Aus der Gesetzesänderung ergeben sich keine Änderungen mit Blick auf die durch die Stiftungsaufsicht bestehenden Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der „Sudetendeutschen Stiftung“

§ 1

Das Gesetz über die Errichtung der „Sudetendeutschen Stiftung“ in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 240-5-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch § 1 Nr. 303 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Gesetz über die Sudetendeutsche Stiftung (SudetStG)“.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 2
Zweck, Stiftungsgenuss“.
 - b) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „öffentliche Zwecke“ durch die Wörter „gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 52 und 55 bis 68 der Abgabenordnung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 1 wird die Fußnote 1 gestrichen.
 - c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.“
4. Art. 3 wird aufgehoben.
5. Der bisherige Art. 4 wird Art. 3 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 3

Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus

1. dem zum 31. Dezember 2017 vorhandenen Grundstockvermögen sowie
2. sonstigen Zuwendungen, soweit sie nicht zur Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind.“

6. Der bisherige Art. 5 wird Art. 4 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Wörter „den Erträgen“ durch die Wörter „dem Ertrag“ ersetzt.
 - b) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und wird wie folgt gefasst:
„2. Zuwendungen und sonstigen Einnahmen, soweit sie nicht dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind.“
7. Der bisherige Art. 6 wird Art. 5.
8. Die bisherigen Art. 7 und 8 werden die Art. 6 und 7 und werden wie folgt gefasst:

„Art. 6

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats und erledigt die laufenden Angelegenheiten der Stiftung.

(2) ¹Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen. ²Sie werden vom Ministerpräsidenten im Benehmen mit dem Bundesvorstand der Sudetendeutschen Landsmannschaft und dem Stiftungsrat auf fünf Jahre bestellt. ³Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ⁴Scheidet ein Mitglied während der regulären Amtszeit aus, so wird sein Nachfolger für den Rest der ursprünglichen Amtszeit bestellt. ⁵Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit und in den Fällen des Satzes 4 bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.

(3) ¹Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sofern sie nicht Bedienstete der Stiftung sind. ²Sie können hauptamtlich tätig sein, aber nicht zugleich dem Stiftungsrat angehören.

(4) ¹Das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertreter bestimmt der Stiftungsrat aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder. ²Das vorsitzende Mitglied vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. ³Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

Art. 7

Stiftungsrat

(1) Dem Stiftungsrat obliegt die Entscheidung in allen wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung.

(2) ¹Der Stiftungsrat besteht aus

1. dem Ministerpräsidenten oder der Ministerpräsidentin als vorsitzendem Mitglied,
2. dem Staatsminister oder der Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration als dessen Stellvertreter,
3. fünf Vertretern des Landtags, die dem Landtag nicht angehören müssen,
4. fünf Vertretern aus dem Kreis der Sudetendeutschen, die vom Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit der Sudetendeutschen Landsmannschaft bestellt werden und
5. je einem Vertreter
 - a) der Bundesregierung,
 - b) der Staatskanzlei,
 - c) des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst,
 - d) des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und
 - e) des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 werden jeweils für eine Dauer von fünf Jahren entsandt. ³Art. 6 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt für sie entsprechend. ⁴Die Mitglieder nach Satz 1 können für die verbleibende Amtszeit nach Satz 2 bis zu drei weitere Personen in den Stiftungsrat wählen, wenn die Mitglieder diese Personen für die Förderung der Arbeit der Stiftung als besonders notwendig erachten.

(3) ¹Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. ³Sie erhalten Aufwendungersatz.“

9. Der bisherige Art. 9 wird Art. 8 und wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Verwaltung“ durch das Wort „Verwaltungsgrundsätze“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Stiftungsmittel dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden. ²Die Annahme von Zuwendungen, die mit der Auflage verbunden werden, sie teils für Stiftungszwecke und teils für andere Zwecke zu verwenden, ist zulässig.“
 - c) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2.
 - e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3 und wird wie folgt gefasst:

„(4) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat die Stiftung innerhalb von sechs Monaten Rechnung zu legen; die Stiftungsrechnung ist zusammen mit einer Vermögensübersicht der Aufsichtsbehörde vorzulegen.“

- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Haushaltsführung“ wird durch die Wörter „Haushalts- und Wirtschaftsführung“ ersetzt.

bb) Die Wörter „, sofern sein Prüfungsrecht durch den gesetzlichen Vertreter der Stiftung (Art. 7 Abs. 4) oder durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 12) mit dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofs vereinbart wird“ werden gestrichen.

10. Die bisherigen Art. 10 und 11 werden die Art. 9 und 10.
11. Der bisherige Art. 12 wird Art. 11 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 11
Heimfall

¹Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Grundstück, auf dem das Sudetendeutsche Museum in München errichtet ist, oder der bei der Veräußerung dieses Grundstücks durch die Sudetendeutsche Stiftung erzielte Erlös an den Freistaat Bayern. ²Das übrige bewegliche und unbewegliche Vermögen fällt an die Sudetendeutsche Landsmannschaft Bundesverband e. V. ³Die Heimfallberechtigten haben das angefallene Vermögen im Sinne des bisherigen Stiftungszwecks (Art. 2 Abs. 1) zu verwenden.“

12. Der bisherige Art. 13 wird Art. 12 und wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Fußnote 2 gestrichen.
 - b) Im Wortlaut werden die Wörter „in der jeweils gültigen Fassung“ gestrichen.
13. Der bisherige Art. 14 wird Art. 13 und die bisherige Fußnote 3 wird Fußnote 1.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Begründung:

A. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

In Art. 12 des Gesetzes über die Errichtung der „Sudetendeutschen Stiftung“ wird die Aufsicht über die Sudetendeutsche Stiftung derzeit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zugewiesen. Daher kann die Aufhebung dieser abweichend vom BayStG geregelten Stiftungsaufsicht allein durch Gesetz erfolgen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1****Zu Nr. 1**

Mit der Änderung der Gesetzesüberschrift findet eine Anpassung der Gesetzesbezeichnung an das Gesetz über die Bayerische Landesstiftung statt und wird dem Gesetz eine Abkürzung zugewiesen.

Zu Nr. 2

Der bisherige Abs. 2 enthält keine Regelung, die nicht bereits aus den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen oder aus dem Bayerischen Stiftungsgesetz folgten und kann daher gestrichen werden.

Zu Nrn. 3 und 4

Infolge der Anfügung des bisherigen Art. 3 an Art. 2 ist die Überschrift entsprechend anzupassen. Mit dem Verweis auf die Abgabenordnung wird die Vorschrift an die Regelungen des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung angepasst und den Anforderungen der §§ 59 f. Abgabenordnung in Verbindung mit der Anlage 1 zur Abgabenordnung Rechnung getragen.

Zu Nr. 5

Die bisherige Regelung zum Stiftungsvermögen wird an die Regelungen des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung sowie des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Forschungstiftung angepasst. Dabei wird der tatsächliche Kapitalstock vom Stand 31.12.2017 als Ausgangsbasis festgeschrieben. Damit wird, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden sind, der Normtext erheblich verkürzt.

Zu Nr. 6

Die bisherige Regelung zu den Stiftungsmitteln wird an die Regelungen des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung sowie des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Forschungstiftung angepasst.

Zu Nr. 8

Mit der Neufassung werden die Regelungen zum Stiftungsvorstand neu geordnet. Zugleich wird mit der gesetzlichen Festlegung der Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstands das Gesetz an die Regelungen des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung angepasst. Zugleich wird klargestellt, dass im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds die Amtszeit des zum Ersatz berufenen und ernannten Mitglieds nicht über die für das ursprüngliche Mitglied geltende Amtszeit hinausgeht. Damit wird sichergestellt, dass der Stiftungsvorstand stets in seiner Gesamtheit neu bestellt und ernannt wird, wenn seine reguläre Amtszeit abgelaufen ist. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die bisherigen

Amtsinhaber bis zur Berufung und Ernennung ihrer Nachfolger im Amt bleiben; damit bleibt die Stiftung stets handlungsfähig.

Die Neufassung der Regelung über den Stiftungsrat dient der besseren Übersichtlichkeit. Zudem wird mit Abs. 2 Sätze 2 und 3 wie auch bei der Regelung zum Vorstand sichergestellt, dass der Stiftungsrat bis zur Bestellung der Nachfolger der Stiftungsratsmitglieder handlungsfähig bleibt.

Zu Nr. 9

Die bisherige Regelung, wonach das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten ist (Art. 9 Abs. 1 a. F.) ist überflüssig; dies ergibt sich bereits aus Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Stiftungsgesetzes. Die bisherige Regelung des Art. 9 Abs. 2, wonach die Stiftung niemanden durch Ausgaben, Zuwendungen oder Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen darf, ergibt sich bereits aus der Zweckbindung der Mittel. Die entsprechende Regelung kann daher ebenfalls gestrichen werden. Mit der Festlegung, dass die Rechnungsprüfung durch den Obersten Rechnungshof erfolgt, wird allein der Status quo nachgezeichnet. Infolge der Prüfungsvereinbarung zwischen dem Obersten Rechnungshof und der Sudetendeutschen Stiftung aus dem Jahr 2012 steht jenem ein Prüfungsrecht zu. Im Übrigen werden die Formulierungen an vergleichbare Formulierungen des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung angepasst.

Zu Nr. 11

Die Sudetendeutsche Stiftung hat seit ihrer Errichtung intensive Erfahrung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gesammelt und umfangreiche Kontakte im Vertriebenenbereich geknüpft. Eine fachbezogene Stiftungsaufsicht durch das für Vertriebenenpolitik zuständige Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, wie sie noch im Jahr 1970 bei Erlass des Gesetzes über die Errichtung der Sudetendeutschen Stiftung für erforderlich gehalten wurde (vgl. die Begründung des Gesetzesentwurfs Drs. 6/3181, S. 8), ist daher nicht mehr erforderlich. Die Stiftungsaufsicht ist nunmehr eine reine Rechtsaufsicht. Überdies wird die Sudetendeutsche Stiftung ab Inbetriebnahme des Sudetendeutschen Museums Empfänger einer Projektförderung, die aus dem Haushalt des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ausgereicht wird. Damit das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration künftig nicht sowohl Fördergeldgeber als auch Stiftungsaufsicht ist, wird die Stiftungsaufsicht im Sinne einer reinen Rechtsaufsicht auf die Regierung von Oberbayern verlagert. Durch Aufhebung der Sonderregelung des Art. 12 des Gesetzes über die Errichtung der „Sudetendeutschen Stiftung“ bestimmt sich die Bestimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde nach der

generellen Regelung des Stiftungsgesetzes (Zuständigkeit der Regierung gem. Art. 10 Abs. 1 Bayerisches Stiftungsgesetz).

Zugleich wird, wie auch im Gesetz über die Errichtung der Bayerischen Forschungstiftung, eine Heimfallregelung aufgenommen, die die Zusammensetzung des Stiftungsvermögens aus Mitteln des Freistaats Bayern und der sudetendeutschen Volksgruppe berücksichtigt.

Zu Nr. 7, 10, 12 und 13

Redaktionelle Änderungen.

Zu § 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Der Tag der Rechtsänderung stimmt mit dem Tag überein, ab welchem nach derzeitigem Stand der Planungen das Sudetendeutsche Museum seinen Betrieb aufnimmt.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Präsidentin Barbara Stamm: Dann rufe ich auf den **Tagesordnungspunkt 1 f:**

Gesetzentwurf der Staatsregierung

**zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der "Sudetendeutschen
Stiftung" (Drs. 17/18213)**

- Erste Lesung -

Auch hier haben wir keine Aussprache. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration als federführendem Ausschuss zu überweisen. – Damit besteht auch Einverständnis.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/18213

zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der "Sudeten-deutschen Stiftung"

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichtersteller: **Dr. Gerhard Hopp**
Mitberichterstellerin: **Gabi Schmidt**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 76. Sitzung am 1. Februar 2018 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 84. Sitzung am 1. März 2018 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Joachim Unterländer
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/18213, 17/20997

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der „Sudetendeutschen Stiftung“

§ 1

Das Gesetz über die Errichtung der „Sudetendeutschen Stiftung“ in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 240-5-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch § 1 Nr. 303 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Gesetz über die Sudetendeutsche Stiftung (SudetStG)“.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 2
Zweck, Stiftungsgenuss“.
 - b) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „öffentliche Zwecke“ durch die Wörter „gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 52 und 55 bis 68 der Abgabenordnung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 1 wird die Fußnote 1 gestrichen.
 - c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.“
4. Art. 3 wird aufgehoben.

5. Der bisherige Art. 4 wird Art. 3 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 3

Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus

1. dem zum 31. Dezember 2017 vorhandenen Grundstockvermögen sowie
 2. sonstigen Zuwendungen, soweit sie nicht zur Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind.“
6. Der bisherige Art. 5 wird Art. 4 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Wörter „den Erträgen“ durch die Wörter „dem Ertrag“ ersetzt.
 - b) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und wird wie folgt gefasst:
„2. Zuwendungen und sonstigen Einnahmen, soweit sie nicht dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind.“
 7. Der bisherige Art. 6 wird Art. 5.
 8. Die bisherigen Art. 7 und 8 werden die Art. 6 und 7 und werden wie folgt gefasst:

„Art. 6

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats und erledigt die laufenden Angelegenheiten der Stiftung.

(2) ¹Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen. ²Sie werden vom Ministerpräsidenten im Benehmen mit dem Bundesvorstand der Sudetendeutschen Landsmannschaft und dem Stiftungsrat auf fünf Jahre bestellt. ³Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ⁴Scheidet ein Mitglied während der regulären Amtszeit aus, so wird sein Nachfolger für den Rest der ursprünglichen Amtszeit bestellt. ⁵Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit und in den Fällen des Satzes 4 bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.

(3) ¹Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sofern sie nicht Bedienstete der Stiftung sind. ²Sie können hauptamtlich tätig sein, aber nicht zugleich dem Stiftungsrat angehören.

(4) ¹Das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertreter bestimmt der Stiftungsrat aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder. ²Das vorsitzende Mitglied

vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. ³Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

Art. 7

Stiftungsrat

(1) Dem Stiftungsrat obliegt die Entscheidung in allen wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung.

(2) ¹Der Stiftungsrat besteht aus

1. dem Ministerpräsidenten oder der Ministerpräsidentin als vorsitzendem Mitglied,
2. dem Staatsminister oder der Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales als dessen Stellvertreter,
3. fünf Vertretern des Landtags, die dem Landtag nicht angehören müssen,
4. fünf Vertretern aus dem Kreis der Sudetendeutschen, die vom Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit der Sudetendeutschen Landsmannschaft bestellt werden und
5. je einem Vertreter
 - a) der Bundesregierung,
 - b) der Staatskanzlei,
 - c) des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus,
 - d) des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und
 - e) des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 werden jeweils für eine Dauer von fünf Jahren entsandt.

³Art. 6 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt für sie entsprechend. ⁴Die Mitglieder nach Satz 1 können für die verbleibende Amtszeit nach Satz 2 bis zu drei weitere Personen in den Stiftungsrat wählen, wenn die Mitglieder diese Personen für die Förderung der Arbeit der Stiftung als besonders notwendig erachten.

(3) ¹Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

³Sie erhalten Aufwendungsersatz.“

9. Der bisherige Art. 9 wird Art. 8 und wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Verwaltung“ durch das Wort „Verwaltungsgrundsätze“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Stiftungsmittel dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden. ²Die Annahme von Zuwendungen, die mit der Auflage verbunden werden, sie teils für Stiftungszwecke und teils für andere Zwecke zu verwenden, ist zulässig.“

c) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2.

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3 und wird wie folgt gefasst:

„(3) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat die Stiftung innerhalb von sechs Monaten Rechnung zu legen; die Stiftungsrechnung ist zusammen mit einer Vermögensübersicht der Aufsichtsbehörde vorzulegen.“

f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Haushaltsführung“ wird durch die Wörter „Haushalts- und Wirtschaftsführung“ ersetzt.

bb) Die Wörter „, sofern sein Prüfungsrecht durch den gesetzlichen Vertreter der Stiftung (Art. 7 Abs. 4) oder durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 12) mit dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofs vereinbart wird“ werden gestrichen.

10. Die bisherigen Art. 10 und 11 werden die Art. 9 und 10.

11. Der bisherige Art. 12 wird Art. 11 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 11

Heimfall

¹Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Grundstück, auf dem das Sudetendeutsche Museum in München errichtet ist, oder der bei der Veräußerung dieses Grundstücks durch die Sudetendeutsche Stiftung erzielte Erlös an den Freistaat Bayern. ²Das übrige bewegliche und unbewegliche Vermögen fällt an die Sudetendeutsche Landsmannschaft Bundesverband e. V. ³Die Heimfallberechtigten haben das angefallene Vermögen im Sinne des bisherigen Stiftungszwecks (Art. 2 Abs. 1) zu verwenden.“

12. Der bisherige Art. 13 wird Art. 12 und wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Fußnote 2 gestrichen.
- b) Im Wortlaut werden die Wörter „in der jeweils gültigen Fassung“ gestrichen.

13. Der bisherige Art. 14 wird Art. 13 und die bisherige Fußnote 3 wird Fußnote 1.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe nun **Tagesordnungspunkt 4** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der "Sudetendeutschen Stiftung" (Drs. 17/18213)

- Zweite Lesung -

Eine Aussprache hierzu findet nicht statt; wir kommen damit gleich zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf der Drucksache 17/18213 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration auf der Drucksache 17/20997 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration empfiehlt Zustimmung. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung ebenfalls zu.

Aufgrund der gestern beschlossenen neuen Bezeichnungen der Staatsministerien sind in Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 in der Nummer 2 die Wörter "Arbeit und Soziales, Familie und Integration" durch die Wörter "Familie, Arbeit und Soziales", in der Nummer 5 Buchstabe c die Wörter "Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst" durch die Wörter "Unterricht und Kultus" und in Buchstabe e die Wörter "Arbeit und Soziales, Familie und Integration" durch die Wörter "Familie, Arbeit und Soziales" zu ersetzen.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmt, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Kollege Felbinger (fraktionslos). Danke schön. Gibt es Gegenstimmen? – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltung. Dann ist dies so beschlossen. Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN sowie Herr Kollege Felbinger (fraktionslos). Die Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Keine. Stimmenthaltungen? – Keine. Dann ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der ‚Sudetendeutschen Stiftung“".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17.04.2018

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)